



Liestal, 1. Oktober 2015 / FKD, Statistisches Amt, MB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **151**

Vorstoss Nr. **2015/255**

Titel: Motion von Brigitte Bos-Portmann, Änderung des kantonalen Finanzausgleichs bei den Sozialhilfekosten der Gemeinden – Variantenprüfung und Ergänzung der Motion 2014-426

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die vorliegende Motion nimmt Bezug auf die Motion 2014-426 von Andreas Giger-Schmid, welche am 24. September 2015 vom Landrat mit 51 zu 29 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt wurde. Bereits in den Jahren 2011 (2011/085) und 2013 (2013/396) gab es zwei parlamentarische Vorstösse bezüglich eines Ausgleichs unter den Gemeinden im Sozialhilfebereich. U.a. aufgrund dieser Vorstösse wurde die bestehende Lastenabgeltung Sozialhilfe per 1.1.2014 per Verordnungsänderung angepasst (siehe dazu: 2013/469). Seither wird auch die Sozialhilfequote als Indikator für die Berechnung der Sozialhilfelast herangezogen. In den 4 besonders stark betroffenen Gemeinden ist sodann im Jahr 2014 die Lastenabgeltung Sozialhilfe gegenüber den Vorjahren um rund 17% auf 138 Franken pro Einwohner angestiegen. Auf die Berücksichtigung der effektiven Kosten wurde aber bewusst verzichtet, da in einem solchen Fall das Kostenbewusstsein massiv sinken und dies dem Kriterium der Nicht-Beeinflussbarkeit des Finanzausgleichs widersprechen würde. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Steuerungsinstrumente aufgrund der Sozialhilfegesetzgebung begrenzt sind, sie sind aber dennoch vorhanden (Förderung der Integration der Sozialhilfebezüger in die Arbeitswelt, Bekämpfung von Sozialmissbrauch oder konsequente Geltendmachung der Subsidiaritäten) und werden infolge der am 10. September 2015 beschlossenen Revision des Sozialhilfegesetzes noch verstärkt. Falls man einen vollständigen Kostenausgleich unter den Gemeinden anstreben will, müsste konsequenterweise die Sozialhilfe zentralisiert werden (d.h. Vollzug und Finanzierung beim Kanton), da nur dadurch die fiskalische Äquivalenz gewahrt werden könnte. Eine solche grundlegende Aufgabenverschiebung steht aber zurzeit nicht zur Diskussion.

Der Regierungsrat anerkennt aber, dass finanzschwache Gemeinden mit überdurchschnittlichen Sozialhilfelasten im Gegensatz zu finanzstarken Gemeinden mit überdurchschnittlichen Sozialhilfelasten vergleichsweise stärker betroffen sind, weil letztere die höheren Kosten mittels des besseren Steuersubstrats besser abfangen können. Nur weil das Lastenabgeltungssystem für wenige Gemeinden nicht in gewünschtem Ausmass funktioniert, muss nicht das System verworfen werden. Dafür gibt es als weiteres Finanzausgleichsinstrument die Einzelbeiträge, mit welchem besonders stark betroffene Gemeinden individuell und bedarfsgerecht unterstützt werden können. Im Jahr 2014 haben denn auch die beiden finanzschwachen Ge-

meinden Waldenburg und Grellingen rückwirkend für die Jahre 2011 bis 2013 einen Beitrag von 183'000 Franken resp. von 336'000 Franken für die überdurchschnittlichen und mit der bereits ausgerichteten Lastenabgeltung nicht abgegoltenen Sozialhilfelasten erhalten.

Die vorliegende Motion verlangt als Variante zur abgelehnten Motion von Andreas Giger-Schmid (2014-426), dass im Minimum der Grundbedarf und die obligatorischen Krankenversicherungskosten (also, die KVG-Prämien) unter den Gemeinden und dem Kanton ausgeglichen werden.

Bezüglich der KVG-Prämien ist anzumerken, dass der Kanton bereits heute mit der Prämienverbilligung einen Grossteil dieser Kosten trägt. Die Gemeinden bezahlen die Differenz zwischen den effektiven KVG-Prämien und der Prämienverbilligung. Beim Grundbedarf ist der Kanton nicht involviert. Für den Ausgleich des Grundbedarfs und der nicht über die Prämienverbilligung gedeckten KVG-Prämien unter den Gemeinden müssten die diesbezüglichen Daten zuerst erhoben werden, weil die bestehenden Daten (Ausgaben und Einnahmen in den Gemeinderechnungen) nicht die gewünschte Detailliertheit zulassen. Der administrative Aufwand würde somit stark zunehmen.

Die Motion greift zwar eine berechtigte Problematik auf, mit den erwähnten Instrumenten (Lastenabgeltung Sozialhilfe und bedarfsgerechte Einzelbeiträge) sowie der Revision des Sozialhilfegesetzes wird diesem Anliegen aber bereits Rechnung getragen. Zudem würde ein Kostenausgleich den Integrationsanreiz senken und die angestrebte Ausgestaltung zudem den administrativen Aufwand erhöhen. Die vorliegende Motion wird daher zu Ablehnung beantragt.